



# Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

16. September 2013  
Folge 17/2013

## Inhalt

Gemeinderatsperiode 2009 bis 2014; Ausscheiden Dr. Martin Panosch. ....	2
Änderung in der Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde gemäß Nationalratswahlordnung.. ....	2
Steuerterminkalender Oktober 2013.....	3
Land Salzburg: mündliche Verhandlungen.....	3 – 5
Impressum .....	5
Öffentliche Ausschreibungen... ..	5, 6

## Kundmachungen

## Flächen- widmungspläne

keine

## Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

## Ansuchen

keine

## Bebauungspläne

## Einleitungen

keine

## Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

keine



STADT : SALZBURG Magistrat

**Wahlamt  
Hotline  
8072-3530**

## Sonstiges

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/00/63826/2008/227

Salzburg, 26. August 2013

**Betrifft:****Gemeinderatsperiode 2009 bis 2014;****Ausscheiden Dr. Martin Panosch**

### Kundmachung

Dr. Martin Panosch wird gemäß § 85 Salzburger Gemeindegewahlordnung 1998 über sein Ersuchen unter Zugrundelegung des Umlaufbeschlusses der Gemeindegewahlbehörde vom 21.8.2013, Zahl MD/00/63826/2008/225, mit Wirkung vom 18.9.2013 aus der Liste der Ersatzgewählten gestrichen.

Für die Gemeindegewahlbehörde:

Der Gemeindegewahlleiter:

Dr. Michael Haybäck

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/00/25580/2010/033

Salzburg, 2. September 2013

**Betrifft:****Änderung in der Zusammensetzung der Bezirkswahl-  
behörde gemäß Nationalratswahlordnung**

### Kundmachung

(die Kundmachung erfolgt über Ersuchen des  
Landeswahlleiters)

Gemäß § 19 Abs 2 Nationalrats-Wahlordnung 1992 idgF (NRWO 1992) wird hiermit anstelle des Ersatzmitgliedes Bürgermeister-Stellvertreter Dr. Martin Panosch nunmehr Herr Bernhard Auinger zum Ersatzmitglied der SPÖ in die Bezirkswahlbehörde Salzburg-Stadt berufen.

Der Bezirkswahlleiter-Stellvertreter:

Dr. Martin Floss



STADT : SALZBURG Magistrat

### Servicecenter Bauen

Auerspergstraße 7

Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13Uhr

Tel. 8072-3311

Magistrat Salzburg  
 Zahl: 04/01/20198/20137009

Salzburg, 2. September 2013

**Betrifft:**  
**Steuerterminkalender Oktober 2013**

Städtische Steuern und Abgaben im Oktober 2013

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag<br>gem. Sbg. Tourismusgesetz          | für August 2013    |
| Kommunalsteuer  | für September 2013 |
| Vergnügungssteuer (nur<br>regelmäßig wiederkehrende<br>Veranstaltungen) | für September 2013 |

Für den Bürgermeister:  
 Peter Santner

Land Salzburg  
 Zahl: 20401-1/25199/10-2013

Salzburg, 9. September 2013

## Öffentliche Kundmachung

**In der Angelegenheit:**

- A) Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung gemäß §§ 52, 54 und 55 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG, LGBl. Nr. 75/1999 idF LGBl. Nr. 14/2012, für folgende elektrische Anlage der Salzburg Netz GmbH:

**10 kV Trafostation HTBLA S0353: Erweiterung bzw Erneuerung; Stadtgebiet Salzburg**

- B) Feststellung, unter welchen Bedingungen die vorbezeichnete elektrische Anlage den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993, entspricht, findet

**am Montag, dem 30. September 2013, 9:00 Uhr,**  
**mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im Gasthaus „Zum Guten Hirten“, Bahnhofstraße 1, 5020 Salzburg**

**eine mündliche Verhandlung statt.**

Gemäß § 54 Abs 3 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG, LGBl Nr 75/1999 idgF, sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer der von der Leitungsanlage unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen berührten Grundstücke, Anlagen und Bauwerke persönlich zu laden. Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 9.9.2013, ZI 20401-1/25199/10-2013, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen.

Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Kundmachung – durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt und durch Verlautbarung mittels Flugblätter (Auflegung bzw Anschlag im Nahbereich des Vorhabens) kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

*Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.*

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,  
 - wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,  
 - wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haus-

haltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,  
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg (Anmeldung Bauteil A, 9. Stock, Zimmer 902) von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme im Magistrat **Salzburg** während der im Magistrat für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs 2 AVG eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Für die Landesregierung:  
Für den Landeshauptmann:  
Mag. Josef Rehr

---

Land Salzburg  
Zahl: 20401-1/43921/2-2013

Salzburg, 9. September 2013

## Öffentliche Kundmachung

### **In der Angelegenheit:**

A) Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung gemäß §§ 52, 54 und 55 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG, LGBl. Nr. 75/1999 idF LGBl. Nr. 14/2012, für folgende elektrischen Anlagen der Salzburg Netz GmbH:

- a) 10 kV Trafostation „Remisenweg 1“;
- b) 10 kV Kabeleinbindung;  
Stadtgebiet Salzburg

B) Feststellung, unter welchen Bedingungen die vorbezeichneten elektrischen Anlagen den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993, entsprechen, findet

**am Montag, dem 30. September 2013, 13:00 Uhr,**  
**mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer**  
**im Gasthaus „Drei Hasen“, Siedenheimerstraße 3,**  
**5020 Salzburg**

**eine mündliche Verhandlung statt.**

Gemäß § 54 Abs 3 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG, LGBl. Nr. 75/1999 idGF, sind zur

mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer der von der Leitungsanlage unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen berührten Grundstücke, Anlagen und Bauwerke persönlich zu laden. Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 9.9.2013, ZI 20401-1/43921/2-2013, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw. als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Kundmachung – durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt und durch Verlautbarung mittels Flugblätter (Auflegung bzw. Anschlag im Nahbereich des Vorhabens) kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

*Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.*

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhand – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg (Anmeldung Bauteil A, 9. Stock, Zimmer 902) von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme im Magistrat **Salzburg** während der im Magistrat für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs 2 AVG eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Für die Landesregierung:  
Für den Landeshauptmann:  
Mag. Josef Rehr



**STADT : SALZBURG**

**Amtsblatt**

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 64, Folge 17/2013**

16. September 2013

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: [office@sinz.at](mailto:office@sinz.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

## Öffentliche Ausschreibungen

*Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) abrufbar. Die Bekanntmachung unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.*

### Öffentliche Ausschreibung

**Errichtung einer Wohnhausanlage mit insgesamt 48 Wohnungen und 96 PKW-Abstellplätzen in 5300 Hallwang, Tiefenbachstraße, Bauplatz 1+2.**

- 1. Ausschreibende Stelle:** BWS Gemeinnützige allgemeine Bau-, Wohn- und Siedlungsgen. reg.Gen.m.b.H., 1050 Wien, Margaretengürtel 36-40, Tel.: +43 1 546 08-0.
- 2. Angaben der Gewerke:** Baumeister, Zimmermeister, Trockenbauarbeiten, Dachdecker- Spengler- und Abdichtungsarbeiten, Schlosserarbeiten, Fliesenlegerarbeiten, Bodenlegerarbeiten, Maler- und Anstreicherarbeiten, Elektroinstallationen, Fenster sowie Innentüren, Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsinstallationen, Außenanlagen und gärtnerische Gestaltung, Personenaufzüge.
- 3. Angebotsunterlagen:** Die Unterlagen können Sie ab 16. September 2013 direkt über die Homepage der BWSG unter [www.ausschreibung-bwsg.at](http://www.ausschreibung-bwsg.at) beziehen. Die Ausschreibungsunterlagen werden von uns nicht mehr vervielfältigt bzw. versandt.
- 4. Auskunft:** Technische Auskünfte erteilt Herr Prok. Ing. Garzon, Telefon: +43 1 546 08-264, E-Mail: [w.garzon@bwsg.at](mailto:w.garzon@bwsg.at).
- 5. Abgabetermin für die Angebote:** Spätestens bis 14. Oktober 2013, 10:00 Uhr, bei der BWS Gemeinnützige allgemeine Bau-, Wohn- und Siedlungsgen. reg. Gen.m.b.H., 1050 Wien, Margaretengürtel 36-40.
- 6. Abgabeort:** Die Angebote sind jeweils in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift: Angebot Errichtung einer Wohnhausanlage, 5300 Hallwang, Tiefenbachstraße, Bauplatz 1+2 – BITTE NICHT ÖFFNEN mit der Angabe des Gewerkes, des Firmennamens und der Anschrift des Bieters am Umschlag DIREKT an die BWS Gemeinnützige allgemeine Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.H., 1050 Wien, Margaretengürtel 36-40, zu übermitteln.
- 7. Ausführungsstermin:** Voraussichtlicher Baubeginn: Frühjahr 2014

Magistrat Salzburg  
 Zahl: 07/00/56704/2013/009

Salzburg, 9. September 2013

**Betrifft:**

**Seniorenwohnhäuser und Kindergärten der Stadtgemeinde Salzburg – Fleisch und Fleischerzeugnisse für 2014**

Offenes Verfahren  
 Oberschwellerbereich

**Auftraggeberin:** Stadtgemeinde Salzburg

**Vergebende Dienststelle:**

Stadtgemeinde Salzburg (07/00-ZE (Zentraler Einkauf und Lager) )

**Gegenstand der Leistung:**

Lieferauftrag

Seniorenwohnhäuser und Kindergärten der Stadtgemeinde Salzburg – Fleisch und Fleischerzeugnisse für 2014

**Teilangebote zulässig:** Ja

**Abänderungsangebote zulässig:** Nein

**Alternativangebote zulässig:** Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihrer Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten. Sie haben den Nachweis beizubringen, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist ein solches Verfahren eingeleitet haben. Die behördliche Entscheidung bzw. die Beibringung des Nachweises, dass er die gemäß der behördlichen Entscheidung fehlenden Kenntnisse erworben hat, muss zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung, spätestens aber zum Zeitpunkt des Ablaufes der gemäß § 112 Abs. 3 BVergG gesetzten Nachfrist vorliegen.

**Geplanter Ausführungszeitraum:**

01.01.2014 bis 31.12.2014

**Ausschreibungsunterlagen:**

Verfügbar ab: 11.09.2013

Kostenlos zum Herunterladen unter  
[www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen](http://www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen)

Ansprechperson: Plank Wilfried

Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20

Tel: +43 662 8072 DW: 4500

Fax: +43 662 8072 722072

E-Mail: [ZentralerEinkauf@stadt-salzburg.at](mailto:ZentralerEinkauf@stadt-salzburg.at)

**Ablauf der Angebotsfrist:** 24.10.2013, 08:30 Uhr

**Einreichungsort:** Zentrale Poststelle

Magistrat Salzburg, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

**Ende der Zuschlagsfrist:** 24.1.2014

**Angebotsöffnung:** 24.10.2013, 10:00 Uhr

Stadtgemeinde Salzburg (Zentraler Einkauf und Lager)  
 Siezenheimer Straße 20, Sitzungszimmer des Zentralen Einkaufes. Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:  
 Wilfried Plank



**STADT : SALZBURG** Magistrat

## Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Das Bürgerservice ist zentrale Anlaufstelle und Informationsdrehscheibe der Stadtgemeinde Salzburg. Es bietet Information und Beratung über sämtliche Angelegenheiten, die die Stadtverwaltung betreffen.

Anfragen und Anliegen werden so rasch wie möglich direkt vom BürgerService beantwortet oder an die zuständigen Ämter und Abteilungen zur Bearbeitung weitergeleitet.

Schloss Mirabell

Mo bis Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

Tel. 8072-2000

[buergerservice@stadt-salzburg.at](mailto:buergerservice@stadt-salzburg.at)

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)



**STADT : SALZBURG** Magistrat

## WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell

Tel. 0662/8072-2041

Fax. 0662/8072-3405

[wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at](mailto:wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at)

[www.stadt-salzburg.at/wirtschaft](http://www.stadt-salzburg.at/wirtschaft)

«FIRMA2» «FIRMA»  
«FIRMA3»  
«STRASSE»  
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



## Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

UID-Nummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Nur EURO 18,89  
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,  
Ausschreibungen  
u.v.m. aus der Stadt Salzburg